



Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Yvonne Fritz
Bundesvorstand

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Regine Hölscher-Mulzer
Tel.: 0231 557026-17
hoelscher-mulzer@skf-zentrale.de

Stellungnahme

Datum 04.02.2025

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss im Deutschen Bundestag am 10.02.2025

Zu den Vorlagen
Gesetzesentwurf von Abgeordneten des Deutschen Bundestages
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs
BT-Drs. 20/13775

Antrag von Abgeordneten des Deutschen Bundestages
Versorgungslage von ungewollt Schwangeren verbessern
BT-Drs. 20/13776

Der Gesetzesentwurf zur Reform des Schwangerschaftskonfliktrechts (BT-Drs. 20/13775) sieht vor, dass der Abbruch einer Schwangerschaft auf Verlangen der schwangeren Frau bis zum Ende der 12. Woche nach Empfängnis grundsätzlich rechtmäßig gestellt wird. Der aktuell im Strafgesetzbuch geregelte Straftatbestand „Schwangerschaftsabbruch“ mitsamt den klar geregelten Ausnahmen von der Strafbarkeit nach bescheinigter Beratung wird aufgehoben. Die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs gegen oder ohne den Willen der Schwangeren bleibt als Straftatbestand im § 218 StGB erhalten. Im Schwangerschaftskonfliktgesetz werden die (strafrechtlichen) Rechtsfolgen von Verstößen insbesondere gegen die dort neu geregelte Beratungspflicht gestaltet.

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und sein zuständiger Mitgliedsverband Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) lehnen den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches ab.

Die Ablehnung erfolgt unabhängig davon, dass der Gesetzentwurf weniger weitgehend ist als zuletzt öffentlich diskutierte Vorschläge.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf (**BT-Drs. 20/13775**) an der Pflicht festhält vor einem Schwangerschaftsabbruch eine psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen – gerade auch mit Blick auf die Erreichbarkeit der Beratung für Frauen in vulnerablen Lebenslagen. Die Tatsache, dass § 218 StGB (neu) Schwangerschaftsabbrüche weiter dann unter Strafe stellt, wenn sie gegen oder ohne den Willen der Frau erfolgen, trägt der Tatsache Rechnung, dass in diesen Fällen nicht nur das Leben des Kindes, sondern zusätzlich die Selbstbestimmung der Frau durch den Eingriff verletzt wird. Zu begrüßen ist die Forderung nach sicherem, niedrighschwelligem und kostengünstigem Zugang zu Verhütungsmitteln (**BT-Drs. 20/13776**).

Der Gesetzentwurf verkennt allerdings, dass bereits das geltende Recht vom Ansinnen geprägt ist, die Selbstbestimmung der Frau zu schützen und ihre Möglichkeit zu sichern, sich auch unter Druck frei für das Kind entscheiden zu können. Die Entscheidung zum Abbruch ist unwiederbringlich – gerade in krisenhaften Partnerschaften kann der Druck des Partners auf die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs sehr groß sein, so dass es für die Freiheit der Entscheidung struktureller Schutzmaßnahmen bedarf.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Selbstbestimmung der Frau einseitig zu Lasten der Rechte des Kindes interpretiert, der darin implementierte Paradigmenwechsel ist in der politischen und gesellschaftlichen Debatte noch nicht differenziert diskutiert worden. Das Recht auf Leben eines einzelnen Menschen, wozu nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch das ungeborene Leben gehört, rückt mit der vorgesehenen Neuregelung drastisch in den Hintergrund. Mit der im Entwurf verankerten Abstufung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes erfolgt eine Abkehr von den Vorgaben unserer Verfassung.

Würde und Schutz des Lebens kommen jedem Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten, Stärken, Schwächen und Möglichkeiten und in jeder Phase des Lebens gleichermaßen zu. Nach der geltenden verfassungsrechtlichen Bewertung wird nicht zwischen unterschiedlichen biologischen Entwicklungsgraden entschieden, dem menschlichen Leben kommt generell Menschenwürde zu. Denn der Mensch entwickelt „sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch“. „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen“ (BVerfGE 88, 203, 252). Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert zudem in ihrer Präambel, dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf.“ (UNTS Vol. 1577, p. 3)

Staat und Gesellschaft müssen ihrer Schutzpflicht für das ungeborene Leben nachkommen, das auf deren Wahrnehmung lebensentscheidend angewiesen ist. Die geltende Regelung vermag es, diese Schutzpflicht mit dem Recht auf Selbstbestimmung in ein Verhältnis zu setzen, das beiden Rechtsgütern gleichermaßen gerecht wird, indem es Optionen des straffreien Schwangerschaftsabbruchs ermöglicht, ohne die Würde des ungeborenen Lebens grundsätzlich abzustufen. Die geplante Herausnahme aus dem Strafrecht kommt einer solchen Herabstufung gleich.

Der damit eingeleitete Paradigmenwechsel wird Auswirkungen auch auf andere Rechtsbereiche beispielsweise in Zusammenhang mit Reproduktionsmedizin oder der Embryonen- und Stammzellforschung haben. Es ist zu befürchten, dass er u.a. eine Entwicklung forciert, die durch die nicht invasiven pränataldiagnostischen Tests (NIPT) entstanden ist, die seit der Übernahme dieser Leistung durch die Krankenkassen 2022 fast regelhaft zum Einsatz kommen. Immer mehr Eltern erfahren bereits vor der 12. Schwangerschaftswoche über die Testergebnisse von einer möglichen Behinderung ihres Kindes. Die sich anschließenden Routinen führen dazu, dass ein Schwangerschaftsabbruch als „Normalreaktion“ erscheint – ein Widerspruch zum Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Eltern eines Kindes mit Behinderung sehen sich immer öfter mit der Frage konfrontiert, warum die Geburt des Kindes nicht hat verhindert werden können.

Das Strafrecht schützt mit den geltenden Regelungen in §§ 218, 219 StGB wirksam auch das Selbstbestimmungsrecht der Frau und schützt diese. Damit ein Abbruch straffrei vorgenommen werden kann, muss der freie Wille der Frau respektiert und bescheinigt werden. Der Schutz der Selbstbestimmung der Frau und des ungeborenen Lebens gelingt so ohne die Gefahr einer „Kriminalisierung“ der Entscheidung der Frau. Die geringe Zahl von Verurteilungen gemäß § 218 StGB (jährlich unter 10, seit 2010 nur eine Schwangere nach Absatz 3) bekräftigt diese Einschätzung. Die Fälle, um die es geht, sind ganz überwiegend Fälle, in

denen der leibliche Vater des Kindes gewaltsam ein Ende der Schwangerschaft herbeigeführt hat.

Die immer zu erfolgende Rechtsgüterabwägung bleibt bei jeder möglichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs eine Herausforderung. Die aktuell vorgebrachten Argumente, die für eine außerstrafrechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen vorgetragen werden - z.B. medizinische Versorgungslage, fehlende Ärzt:innen - stehen u.E. mit der Rechtslage in keinem unmittelbaren Zusammenhang und können durch andere Maßnahmen gelöst werden, die nicht an der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch grundsätzlich ansetzen.

Mit der geltenden Rechtslage wirken Strafrecht und Schwangerschaftskonfliktgesetz zusammen. Die entscheidenden Konkretionen, die den Schutz des ungeborenen Lebens und die Unterstützung der schwangeren Frau, einschließlich der Aufklärung über Verhütungsmethoden betreffen, sind im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt, das seit den 1990er Jahren inzwischen einige Male erweitert wurde.

Die geplante Regelung in § 5 SchKG n.F. zum Inhalt der Beratung verstößt gegen die verfassungsrechtlich verankerte Schutzpflicht des Staates in der Frühphase der Schwangerschaft. Die Beratung soll nicht mehr ausdrücklich zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen. Dies ist aber ein wesentlicher Baustein des geltenden Rechts zum Schutz des ungeborenen Lebens. Nunmehr soll „der Schutz des ungeborenen Lebens stattdessen bei der Schwangeren auf die informierte, nicht belehrende Beratung und soziale Unterstützung setzen.“ Das ist bereits jetzt der Fall. Mit ihrer doppelten Anwaltschaft für die schutzwürdigen Belange der Frau und des Ungeborenen bietet die Schwangerschaftsberatung („zielorientiert“ und „ergebnisoffen“) Information, Beratung und Begleitung für die Schwangere an, die sie unterstützen sollen, eine verantwortete und tragfähige individuelle Entscheidung zu treffen. Auch nach bisherigem geltendem Recht darf die Beratung daher nicht belehren oder bevormunden, sondern ist ergebnisoffen zu führen. Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch oder die Fortsetzung der Schwangerschaft liegt immer bei der Frau und muss es auch. Verschiedene Befragungen belegen: Die aktuell stattfindenden Beratungen werden den gesetzlichen Ansprüchen gerecht.

Die dreitägige Wartefrist, die vor einem Schwangerschaftsabbruch nachgewiesen werden muss, unterstreicht die Wichtigkeit der Entscheidung der Frau und gibt ihr einen gesicherten Entscheidungsschutzraum.

Fazit

Die derzeitigen strafrechtlichen Regelungen, die im Kern jene sanktionieren, die gegen den Willen der Frau oder ohne Beratungsnachweis einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, und die Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz, in dem die Durchführung der allgemeinen und der verpflichtenden Beratung sowie die Aufklärungsmaßnahmen im Detail beschrieben sind, gehören als Regelungswerk zusammen. Ihre Wirkung erfolgt aus dem Zusammenspiel beider Teile. Ungewollte Schwangerschaften sollen in diesem Konzept durch Aufklärung und Verhütung so weit wie möglich vermieden werden – die deutsche Entwicklung legt im europäischen Vergleich nahe, dass dieses Ziel erreicht wird.

Verbesserungen in der Prävention (beispielsweise durch Intensivierung der sexuellen Bildung, Sexualpädagogik, Zugang zu Verhütung), bei den Rahmenbedingungen für ein Leben mit einem (weiteren) Kind, gerade auch Verbesserungen für Familien mit Kindern mit Erkrankung oder Beeinträchtigung sind erforderlich, um die Gründe zu reduzieren, warum Schwangere sich gegen ein Kind entscheiden.

Die aktuelle politische Einspardebatte mit Reduzierung von sozialen Absicherungen und Angeboten - sowohl individuell als auch strukturell mit Blick auf die bestehenden Beratungsdienste - lässt vielmehr die Sorge wachsen, dass mit dem Gesetzesentwurf weitere Kostenreduzierungen zulasten von Schwangeren im Konflikt wirksam werden. Wenn schon jetzt gynäkologische Fachärzt:innen / Hebammen für die Schwangerschaftsvorsorge, Geburtsmedizin und Geburtsnachsorge fehlen, dann wird die Beratung und Begleitung schwangerer Frauen nicht dadurch verbessert, dass die Strafbarkeit aus dem § 218 StGB herausgenommen wird.

Abschließend lässt sich festhalten: Ein Gesetzesentwurf, der im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht, und die Würde des Menschen betrifft, sollte nicht in einem Schnellverfahren durchgesetzt werden.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin DCV

Yvonne Fritz
Vorständin SkF

739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die der Caritas bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflichen Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.